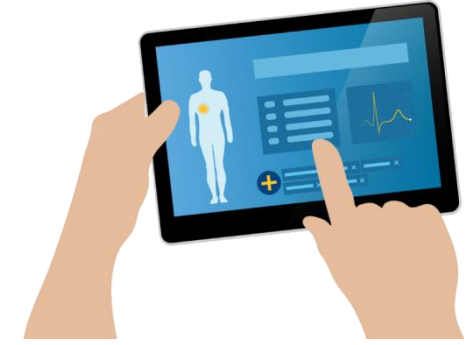


Elektronische Patientenakte (ePA)



**„Sozialrechtliche Aspekte der ePA in der
vertragspsychotherapeutischen Versorgung“**

Rechtsanwältin Andrea Sieker 25.02.2022



ePA: Gesetzliche Grundlagen

- Einführung der ePA durch das PatientendatenschutzG (PDSG) vom 14.10.2020
- Gesetzliche Regelungen zum:
 - Inhalt
 - Umfang
 - Funktionsweise
 - Rechte der Patienten
 - Pflichten der Krankenkassen (insbesondere: Beratungspflichten)
 - Pflichten der Leistungserbringer





ePA: Konzept des Gesetzgebers

- Die Krankenkassen haben ihren Versicherten seit dem 01.01.2021 eine ePA anzubieten
- Die Einrichtung und Nutzung der ePA ist für den Versicherten freiwillig
- Patientensouveränität



ePA: Ziele

- ePA soll versorgungsrelevante Daten den Behandlern im Zeitpunkt der Behandlung zur Verfügung stellen
- ePA soll Verbesserung der Informationslage aller an der Behandlung Beteiligten erzielen
- ePA soll als lebenslange Informationsquelle dienen, die jederzeit einen schnellen und sicheren Austausch der Daten ermöglicht
- ePA soll eine bundesweite, sektoren- und einrichtungsübergreifende Verfügbarkeit der Behandlungsdaten und bestmögliche Transparenz ermöglichen



ePA: Patientensouveränität (1)

Die ePA ist eine rein „versichertengeführte“ Akte d. h. der Patient entscheidet allein:

- „ob“ eine ePA eingerichtet wird
- „wer darauf zugreifen darf – (Berechtigungsverwaltung)
- „wann“ jemand darauf zugreifen darf



ePA: Patientensouveränität (2)

der Patient entscheidet allein darüber:

- „was“ in die ePA aufgenommen wird
- der Patient selbst kann seine ePA jederzeit alleine einsehen, inhaltlich befüllen und Inhalte löschen
- Inhalte der eingestellten Dokumente selbst können aber nicht verändert werden



ePA: Patientensouveränität (3)

- Aufgrund der Patientensouveränität kann nicht ohne Weiteres von einer vollständigen Akte ausgegangen werden
- Dennoch besteht für die LE die Verpflichtung, die ePA als zusätzliche Informationsquelle zu nutzen



ePA: Inhalt § 341 Abs. 2 SGB V

Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapien, Früherkennungsuntersuchungen, im Einzelnen:

- Elektronische Befundberichte
- Elektronischer Medikationsplan
- Elektronische Notfalldaten
- Elektronische Impfdokumentation
- Elektronischer Mutterpass





ePA: Inhalt § 341 Abs. 2 SGB V

**Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapien,
Früherkennungsuntersuchungen, im Einzelnen:**

- Elektronische Bonushefte
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Daten zur pflegerischen Versorgung (später mit der ePA 3.0)





ePA: Beratungspflichten § 343 SGB V (1)

Die Krankenkassen müssen informieren:

- KK müssen die ePA anbieten und einrichten
- KK müssen über den gesamten technischen Ablauf der Einrichtung einer ePA informieren, d.h.:
 - über Funktionsweise und Zugriffsmanagement
 - über Befüllung, Speicherung, Löschen



ePA: Beratungspflichten § 343 SGB V (2)

Die Krankenkassen müssen informieren:

- über Freiwilligkeit und Einwilligung
- über die Möglichkeit der Vertreterbestellung seit dem 01.01.2022
- über Folgen der Nutzung oder Nichtnutzung ist zu informieren



ePA: Pflicht der LE zur Nutzung der ePA

- **Pflicht zur Nutzung der ePA seit dem 01.07.2021**
- Pflicht zur Unterstützung der Patienten bei der Befüllung etc.
- Pflicht zur Nutzung der ePA als Informationsquelle



ePA: Unterstützungsleistungen

1. Befüllung:

elektronische Übermittlung von therapeutischen Daten aus dem konkreten Behandlungskontext

2. Aktualisieren

3. Speichern

4. Löschen



ePA: Befüllung - Inhalte

- Befüllung ausschließlich mit versorgungsrelevanten Daten, die sich aus dem aktuellen Behandlungskontext ergeben
- nicht jeder Wunsch des Patienten muss erfüllt werden
- Keine Pflicht zur Nacherfassung älterer Befunde/Daten, die nicht aus der aktuellen Behandlung stammen oder keine Versorgungsrelevanz haben



ePA: Zugriff (1)



gg58439054 GoGraph.com

- Patient kann jederzeit selbst auf die ePA zugreifen (eGK und ePA APP)
- Er kann selbst einsehen, befüllen, speichern, löschen
- Leistungserbringer greift im Regelfall in Anwesenheit des Patienten auf die ePA mit dessen Einwilligung zu (Ausnahme: temporäre Zugriffsberechtigung)
- Hierfür nutzt er technisch sein PVS und seinen Praxisausweis (SMC-B) sowie seinen elektronischen HBA



ePA: Zugriff des Psychotherapeuten mit eHBA (2)

- Sämtliche Daten in der ePA werden gekennzeichnet, je nachdem von wem sie eingestellt werden (Ausnahme: Aktionen des Patienten)
- Um diesen Autorisierungs- und Identifizierungsprozess zu gewährleisten, ist die Verwendung des eHBA beim Zugriff auf die ePA verpflichtend, nur so kann die digitale Signatur des Zugreifenden erfasst werden und die Kennzeichnung erfolgen



ePA Zugriff auf die ePA nur mit eHBA

Der Zugriff auf die ePA ist daher nur mit dem eHBA rechtlich zulässig

Der Zugriff auf die ePA ohne eHBA stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar

(§§ 397 Abs. 1 Nr. 3 , § 339 Abs. 3 S. 1, § 334 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V)

Der Zugriff ist zwar technisch auch ohne ePA möglich, jedoch rechtlich nicht erlaubt

Vergleich: Autofahren ohne Führerschein



ePA: Zugriff des Psychotherapeuten nur mit Einwilligung (3)

- Einwilligung auf die ePA zuzugreifen
- Einwilligung Daten aus der ePA herunterzuladen
- Einwilligung zur Befüllung der ePA





ePA: Berechtigungsverwaltung für Zugriff

ePA 2.0 seit dem 01.01.2022

- Granulare Berechtigungsverwaltung
- Beschränkte Zugriffsberechtigungen können durch den Patienten vergeben werden

z. B. Beschränkung nur auf ärztliche oder nur psychotherapeutische Daten/Dokumente



ePA: Temporäre Zugriffsberechtigung

- Patienten können auch temporäre Zugriffsberechtigungen befristet für einen Tag bis zu 18 Monaten vergeben
- Vorteile für die Praxis:
 - es muss dann nicht jedes Mal gefragt und die Einwilligung eingeholt werden
 - die Praxis kann auch in Abwesenheit des Patienten Dokumente in die ePA einstellen



ePA: Konflikt Zugriff Sorgeberechtigter./Kindeswohl (1)

Problem : Schutz des Patientengeheimnisses

Fragen beim Umgang mit der ePA bei Konflikt zwischen
Sorgeberechtigten und Kindeswohl

1. Wann ! Ist das Patientengeheimnis zu schützen?
2. Wie ! Ist das Patientengeheimnis zu schützen?



§ 12 Abs. 2 Satz 3 BO - Güterabwägung

- Bei Konflikten zwischen Patienten und ihrem gesetzlichen Vertreter sind Psychotherapeuten **vorrangig** dem Wohl ihrer Patienten verpflichtet
- D.h. bei Kindeswohlgefährdung ist zum Wohle des Kindes zu entscheiden und der Zugriff zu verweigern
- Diese Rechtsgüterabwägung und das Rangverhältnis ist bereits durch die Berufsordnung vorgegeben



Konfliktlösung in der Berufsordnung § 11 Abs. 2 BO

Verweigerung der Einsichtnahme in Behandlungsdokumentation bei

- entgegenstehenden therapeutischen Gründen oder
- Gefährdung erheblicher Rechte Dritter

Problem: Einsichtnahme kann bei der ePA nicht verhindert werden

Daten/Dokumente in der ePA stehen den
Zugriffsberechtigten frei zur Verfügung



ePA: Konflikt Zugriff Sorgeberechtigter./Kindeswohl (4)

Problem: Wie verhindert man den Zugriff der Sorgeberechtigten?

- Zugriff kann bei der ePA technisch nicht verhindert werden
Was in der ePA steht, kann dem Zugriff der Eltern nicht entzogen werden
- Die Zugriffsverwaltung liegt in der Regel auch bei den Eltern
- Verweigert werden kann daher nur die **Offenbarung durch Nichtbefüllen**
der ePA
- Rechtfertigung für das Nichtbefüllen → **§ 12 Abs. 2 Satz 3 BO**
Vorrang des Kindeswohl



ePA: Delegation an Praxispersonal (1)

Delegation ist zulässig, z. B.:

- Die Beantwortung der Frage, ob eine ePA vorhanden ist, ist delegierbar
- Einsichtnahme ist nicht delegierbar
Grund: ePA ist verpflichtende Erkenntnisquelle für die Erhebung der Anamnese
→Einsicht muss daher durch Leistungserbringer persönlich erfolgen



ePA: Delegation an Praxispersonal (2)

Befüllung

- der technisch administrative Vorgang der Befüllung ist delegierbar
- die Beurteilung, welche Inhalte Versorgungsrelevanz haben, ist nicht delegierbar



ePA: Dokumentation (1)



Zu dokumentieren ist:

1. Einwilligung zum Zugriff, Befüllen, Löschen
2. Verweigerung der Einwilligung
3. Hinweis auf die Versorgungsrelevanz des Zugriffs zur Befüllung, Aktualisierung, Löschung
4. Endgültige Verweigerung des Zugriffs



ePA: Dokumentation (2)

- Welche Daten/Befunde wann in der ePA gespeichert wurden
Grund: Diese können vom Versicherten nachträglich gelöscht werden
- Pflicht zur elektronischen Dokumentation der Delegation:
Welcher Mitarbeiter wann, welche Vorgänge in der ePA durchgeführt hat
- Anspruch des Versicherten auf Offenlegung der Dokumentation



ePA: Befüllung – Vergütung

1. Erstbefüllung seit dem 01.01.2022

EBM Regelung/Vereinbarung

GOP 01648 10,03€

nur 1 x je Versicherten abrechenbar





ePA: Befüllung - Vergütung

- **2. Weitere Befüllung:**
 - GOP 01647 – Zusatzpauschale ePA
Unterstützungsleistung extrabudgetär
(15 Punkte – ca. 1,67 Euro 1x pro Behandlungsfall),
wenn Daten in der ePA erfasst, erarbeitet und/oder gespeichert
werden
 - GOP 01431 Zusatzpauschale ePA (3 Punkte – ca. 33 Cent)
falls kein persönlicher Arzt/Patientenkontakt und keine Video-
sprechstunde stattfindet.

A large red graphic element on the left side of the slide, consisting of a square with a rounded bottom-right corner and a smaller square attached to its left side, extending downwards.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Engagiert für Gesundheit.